

BVGer E-131/2019 vom 6. Dezember 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-131_2019_d20181206

FR: TAF E-131/2019 du 6 décembre 2018

IT: TAF E-131/2019 del 6 dicembre 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 6. Dezember 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-131/2019 Seite 5

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung fest, die geltend gemachte Homosexualität werde zwar nicht bestritten, indes seien die geltend gemachten Vorbringen, aufgrund seiner Homosexualität seitens der Familie beziehungsweise Verwandtschaft Verfolgung zu befürchten, als nicht asylrelevant zu qualifizieren. So bestünden keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Beschwerdeführer aufgrund dessen in der Heimat eine flüchtlingsrechtliche Gefährdung zu befürchten hätte.

E-131/2019 Seite 6

E. 4.2

Gemäss seinen eigenen Aussagen habe er nur seiner Cousine mütterlicherseits anvertraut, homosexuell zu sein. Seine übrigen Verwandten würden zwar etwas in diese Richtung ahnen. Auch seine Mutter mache dahingehende Anspielungen, wenn er diese telefonisch kontaktiere. Über das Thema werde jedoch nicht offen gesprochen. Der Beschwerdeführer selbst habe niemals darüber nachgedacht, sich gegenüber den Verwandten zu seiner Homosexualität zu bekennen (vgl. Akten B8 F 21 ff., F 44). Seine Angaben bezüglich der Befürchtungen im Fall der Rückkehr nach Syrien seien wenig konkret ausgefallen. Auch auf erneute Nachfrage hin habe er bloss pauschal erklärt, dass er nicht wisse, was er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat zu befürchten hätte. Ähnlich vage seien seine Angaben zur Frage, ob er seine Eltern beziehungsweise seine Familie im gesellschaftlichen Vergleich eher als liberal oder konservativ einstufe, ausgefallen. So habe er ausweichend erklärt, dass er nicht sehr lange bei seinen Eltern gelebt habe. Zuletzt habe er nicht bei diesen, sondern bei seinem Onkel mütterlicherseits in der Stadt E. _____ gewohnt. Dieser halte sich mit seiner Familie ebenfalls in der Schweiz auf. Er, aber auch die anderen Verwandten in der Schweiz, würden versuchen, eine gewisse Kontrolle über ihn auszuüben (vgl. Akte B 8 F76ff, F27ff). Die Ausführungen bezüglich angeblicher Drohungen, die seitens seiner Familie und Verwandtschaft in Syrien geäussert worden seien, würden wenig gesichert erscheinen und seien nicht überprüfbar. Zudem falle auf, dass die diesbezüglichen Angaben in sich nicht konsistent seien. So habe er den Eindruck vermittelt, dass die Eltern und seine Verwandten gewisse Äusserungen ihm gegenüber gemacht hätten, jedoch habe

er trotz Nachfrage davon abweichend geltend gemacht, dass er nur durch seine Cousine in der Schweiz von allfälligen Drohungen erfahren habe, weshalb er den genauen Inhalt auch nicht kenne (vgl. Akten B8 F 44ff). Daher bestehe kein konkreter Anlass zur Annahme, dass er befürchten müsse, aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ausgesetzt zu sein.

E. 4.3

Weiter ging die Vorinstanz auf die Furcht vor einer künftigen Rekrutierung durch syrisch-kurdische Volksverteidigungsgruppen ein. Diese Befürchtungen seien jedoch nicht asylrelevant. Es treffe zwar zu, dass in den von PYD und YPG kontrollierten Gebieten Nordsyriens Aufforderungen zur Wahrnehmung der Dienstpflicht erfolgen würden. Gemäss der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts würden diese Rekrutierungsbemühungen mangels eines Verfolgungsmotivs im Sinne von Art. 3 AsylG und erforderlicher Intensität keine Asylrelevanz entfalten.

E-131/2019 Seite 7

E. 5

In der Beschwerde wurde vorab in formeller Hinsicht geltend gemacht, die Vorinstanz habe den Anspruch auf rechtliches Gehör und die Abklärungspflicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt.

E. 5.1

Im Einzelnen wurde gerügt, das SEM habe mehrere Vorbringen des Beschwerdeführers nicht erwähnt beziehungsweise nicht gewürdigt. So habe das SEM nicht erwähnt, dass die ihm drohende Zwangsrekrutierung ebenfalls im Zusammenhang mit seiner Homosexualität zu beurteilen sei. Ihm sei gesagt worden, er sei eine Frau, er sehe gar nicht wie ein Mann aus (vgl. Akte B8 F90), worauf sein Vater ihn wiederholt geschlagen habe, da er sich über diese Aussagen enerviert habe. Ebenso habe das SEM nicht erwähnt, dass er wegen seiner sexuellen Identität auch von anderen Personen belästigt worden sei (vgl. Akte B8 F82). Ebenso unerwähnt geblieben sei, dass Homosexualität in Syrien strafbar sei. Die Vorinstanz habe auch nicht gewürdigt, dass sich seine Situation verschlimmert habe. Mit dem Erreichen des Jugendalters verbunden mit der entsprechenden Entwicklung der sexuellen Identität sei es zur Eskalation der Situation gekommen (vermehrte Misshandlungen durch Vater); zudem wäre er bei einer Rückkehr in den Heimatstaat mit dem Erreichen der Mündigkeit dem strengeren Erwachsenenstrafrecht unterworfen.

E. 5.2

Im Weiteren habe es das SEM unterlassen, ihn detailliert zur Situation in der Schweiz zu befragen. Beispielsweise habe das SEM in willkürlicher Weise behauptet, die geltend gemachten Drohungen erschienen nicht als gesichert und seien nicht überprüfbar, ohne selbst den Sachverhalt vollständig abzuklären. Er habe jedoch detailliert geschildert, von wem er wie konkret bedroht worden sei (vgl. Akte B8 F45). Entgegen der Behauptung des SEM habe er nicht ausgesagt, diese Drohungen seien ihm gegenüber «ins Gesicht gesagt worden». Er habe auch mit keinem Wort gesagt, er kenne den genauen Inhalt der Drohungen nicht. Vielmehr habe er über seine Cousine konkrete Drohungen vernommen (vgl. Akte B8 F45, F51).

E. 6

Das Bundesverwaltungsgericht hält vorab fest, dass sich die Situation in Syrien seit dem Entscheidungszeitpunkt der angefochtenen Verfügung massgeblich verändert hat:

E. 6.1

Im März 2011 brach in Syrien nach regimiekritischen Demonstrationen und zunehmend gewaltsamer Repression seitens der staatlichen syrischen

E-131/2019 Seite 8 Sicherheitskräfte ein Konflikt aus, der schliesslich in einen offenen Bürgerkrieg mündete. Die damit in Zusammenhang stehende menschenrechtliche und politische Situation blieb seither anhaltend sehr schwierig und volatil (vgl. aus der publizierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2015/3 E. 6.2; Referenzurteil D-5779/2013 vom 25. Februar 2015 E. 5.3 und 5.7.2; BVGE 2020 VI/4 E. 5.3). Am 8. Dezember 2024 kam es in Syrien zum Sturz des bisherigen staatlichen Regimes unter Präsident Bashar al-Assad, wodurch die mehr als fünfzigjährige Herrschaft der Assad-Familie endete. Seither hat sich unter dem Vorsitz von Ahmed al-Sharaa, dem Anführer des Hay'at Tahrir al-Sham (HTS; Komitee zur Befreiung der Levante), der wichtigsten Gruppierung innerhalb der für den Umsturz verantwortlichen Koalition bewaffneter Oppositionsgruppen, eine Übergangsregierung gebildet. Am 13. März 2025 wurde eine sogenannte «Verfassungserklärung» verabschiedet, die als rechtliche Grundlage für die politische Übergangsphase dienen soll. Die Verfassungserklärung und die konkreten Modalitäten der staatlichen Reformen bleiben umstritten, wobei insbesondere die wichtigsten syrisch-kurdischen Akteure, darunter namentlich die hinter der Autonomen Administration Nord- und Ostsyrien (englisch «Democratic Autonomous Administration of North and East Syria» [DAANES]) stehenden politischen Kräfte, eine ablehnende Haltung vertreten. Die Frage, wie sich die Situation in Syrien weiter entwickeln wird, ist zum heutigen Zeitpunkt als offen zu bezeichnen. Dies betrifft eine weite Bandbreite von Aspekten wie die territoriale Kontrolle, die Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, die allgemeine Sicherheit sowie die ökonomische und humanitäre Lage (vgl. zum Ganzen EUROPEAN UNION AGENCY FOR ASYLUM, Syria: Country Focus, Country of Origin Information Report, März 2025, S. 19 ff.; INTERNATIONAL CRISIS GROUP, What lies in store for Syria as a new government takes power?, 25. April 2025; MINISTERIE VAN BUITENLANDSE ZAKEN [Niederländisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten], Algemeen ambtsbericht Syrië, Mai 2025, S. 8 ff.).

E. 6.2

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft interessiert in erster Linie die im Zeitpunkt der Ausreise der asylsuchenden Person bestehende Verfolgungssituation. Nach Lehre und Praxis wird jedoch dann auf die Gefährdungslage im Moment des Asylentscheides abgestellt, wenn sich die Lage im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid massgeblich zu Gunsten oder zu Lasten der asylsuchenden Person verändert hat (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 m.w.H.).

E. 6.3

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen

E-131/2019 Seite 9 Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen

fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BvGE 2012/21 E. 5).

E. 6.4

Auch wenn die künftige Entwicklung der allgemeinen Lage in Syrien derzeit noch nicht absehbar ist, stellt sich dennoch bereits jetzt die Frage, welche Schlüsse im vorliegenden Fall aus dem Sturz des bisherigen staatlichen Regimes zu ziehen sind. Dabei ist nicht nur eine Beurteilung der aktuellen Situation in Syrien vor dem Hintergrund der Ereignisse seit dem

E. 6.5

Bereits vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Rückweisung zur Neuurteilung an die Vorinstanz beantragt wird. Die Ziffern 1–3 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben und die Sache ist zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist anzuweisen, die erforderlichen Massnahmen durchzuführen und gestützt auf die entsprechenden Erkenntnisse das Asylgesuch des Beschwerdeführers erneut zu beurteilen und darüber zu entscheiden. 7. Weiter hält das Gericht in Bezug auf die formellen Rügen im Spezifischen fest, dass eine Verletzung der Begründungspflicht ebenfalls zu bestätigen ist und auch dies zu einer Rückweisung zur Neuurteilung an die Vorinstanz führt.

E-131/2019 Seite 10 7.1 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BvGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz gehört sodann zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund und dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG eine umfassende Sachverhaltskontrolle. Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. MOSER ET AL., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.191; KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, a.a.O., Rz. 1155). 7.2 Es ist festzustellen, dass das SEM effektiv einzelne Vorbringen gar nicht

oder nur unvollständig berücksichtigt und gewürdigt hat. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung, von der tatsächlichen Homosexualität des Beschwerdeführers ausgehend, mehrheitlich damit begnügt, eine daraus erwachsene Verfolgungsfurcht mit der hauptsächlichlichen Begründung zu verneinen, seine Angaben bezüglich der Befürchtungen im Fall der Rückkehr nach Syrien seien zu wenig konkret ausgefallen. Damit hat sich die Vorinstanz indes nicht rechtsgenügend mit der Frage der Gefährdungssituation für den homosexuellen Beschwerdeführer befasst. Insbesondere die deswegen behauptungsweise gewaltgeprägte Beziehung zum Vater verblieb hierin kaum näher gewürdigt. Ebenso ergibt

E-131/2019 Seite 11 sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer angab, aufgrund auf seinem Account veröffentlichter Fotografien, die ihn beim Schminken zeigten, von seiner Familie in Syrien bedroht worden zu sein (vgl. B8 F45 S. 8), was vom SEM ebenfalls unerwähnt blieb. Auch hat das SEM, wie in der Beschwerde festgehalten, nicht gewürdigt, dass er angeblich wegen seiner sexuellen Identität offenbar auch von anderen Personen belästigt wurde (vgl. Akte B8 F82). Auch die konkreten Länderumstände verblieben ungenügend geprüft. 7.3 Die Rüge einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung der Begründungspflicht ist daher zu bejahen. Vorliegend stellt die Nichtberücksichtigung mehrerer wesentlicher Elemente zur Beurteilung der Gefährdungssituation des homosexuellen Beschwerdeführers in Syrien einen Mangel dar. Es liegt nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz die notwendigen Schlüsse aus dem Sachverhalt zu ziehen und es ist auch nicht seine Aufgabe, Versäumnisse des SEM auf Beschwerdeebene zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal dem Beschwerdeführer dadurch eine Instanz verloren ginge. Weiter kommt die Notwendigkeit hinzu, den vorliegenden Fall auch im Lichte von Art. 3 Abs. 2 AsylG (vgl. Referenzurteil D-6539/2018 E. 8.2) zu beurteilen. Ebenso ist aufgrund der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel zum Nachweis des Engagements des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Homosexualität das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu prüfen. Eine Heilung der mehrfach festgestellten Mängel in der angefochtenen Verfügung kommt nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3).

E. 7

Weiter hält das Gericht in Bezug auf die formellen Rügen im Spezifischen fest, dass eine Verletzung der Begründungspflicht ebenfalls zu bestätigen ist und auch dies zu einer Rückweisung zur Neuurteilung an die Vorinstanz führt.

E. 7.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen, was sich entsprechend in einer sachgerecht anfechtbaren Entscheidungsbegründung niederschlagen hat (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1 VwVG). Der Untersuchungsgrundsatz gehört sodann zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsbeziehungsweise Asylverfahrens (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die

richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund und dem Bundesverwaltungsgericht obliegt gemäss Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG eine umfassende Sachverhaltskontrolle. Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.191; Kölz/Häner/Bertschi, a.a.O., Rz. 1155).

E. 7.2

Es ist festzustellen, dass das SEM effektiv einzelne Vorbringen gar nicht oder nur unvollständig berücksichtigt und gewürdigt hat. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung, von der tatsächlichen Homosexualität des Beschwerdeführers ausgehend, mehrheitlich damit begnügt, eine daraus erwachsene Verfolgungsfurcht mit der hauptsächlichen Begründung zu verneinen, seine Angaben bezüglich der Befürchtungen im Fall der Rückkehr nach Syrien seien zu wenig konkret ausgefallen. Damit hat sich die Vorinstanz indes nicht rechtsgenügend mit der Frage der Gefährdungssituation für den homosexuellen Beschwerdeführer befasst. Insbesondere die deswegen behauptungsweise gewaltgeprägte Beziehung zum Vater verblieb hierin kaum näher gewürdigt. Ebenso ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer angab, aufgrund auf seinem Account veröffentlichter Fotografien, die ihn beim Schminken zeigten, von seiner Familie in Syrien bedroht worden zu sein (vgl. B8 F45 S. 8), was vom SEM ebenfalls unerwähnt blieb. Auch hat das SEM, wie in der Beschwerde festgehalten, nicht gewürdigt, dass er angeblich wegen seiner sexuellen Identität offenbar auch von anderen Personen belästigt wurde (vgl. Akte B8 F82). Auch die konkreten Länderumstände verblieben ungenügend geprüft.

E. 7.3

Die Rüge einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung der Begründungspflicht ist daher zu bejahen. Vorliegend stellt die Nichtberücksichtigung mehrerer wesentlicher Elemente zur Beurteilung der Gefährdungssituation des homosexuellen Beschwerdeführers in Syrien einen Mangel dar. Es liegt nicht am Bundesverwaltungsgericht, anstelle der Vorinstanz die notwendigen Schlüsse aus dem Sachverhalt zu ziehen und es ist auch nicht seine Aufgabe, Versäumnisse des SEM auf Beschwerdeebene zu beheben und damit die Vorinstanz gleichsam von einer sorgfältigen Verfahrensführung zu entbinden, zumal dem Beschwerdeführer dadurch eine Instanz verloren ginge. Weiter kommt die Notwendigkeit hinzu, den vorliegenden Fall auch im Lichte von Art. 3 Abs. 2 AsylG (vgl. Referenzurteil D-6539/2018 E. 8.2) zu beurteilen. Ebenso ist aufgrund der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel zum Nachweis des Engagements des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seiner Homosexualität das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu prüfen. Eine Heilung der mehrfach festgestellten Mängel in der angefochtenen Verfügung kommt nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen BVGE 2009/53 E. 7.3).

E. 8

Die Beschwerde ist daher insgesamt gutzuheissen. Die vorinstanzliche Verfügung ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die

E-131/2019 Seite 12 Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für den Rechtsvertreter zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8–11 VGKE) ist das Honorar auf Fr. 2'300.– (inkl. Auslagen) festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-131/2019 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.